
GO-BT - § 31. Erklärung zur Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache kann jedes Mitglied des Bundestages zur abschließenden Abstimmung eine mündliche Erklärung, die nicht länger als fünf Minuten dauern darf, oder eine kurze schriftliche Erklärung abgeben, die in das Plenarprotokoll aufzunehmen ist. Der Präsident erteilt das Wort zu einer Erklärung in der Regel vor der Abstimmung.

(2) Jedes Mitglied des Bundestages kann vor der Abstimmung erklären, dass es nicht an der Abstimmung teilnehme.

10/16 §§ 31, 30, 32 GO-BT

Zeitpunkt der Abgabe von Erklärungen gemäß § 31 GO-BT

14.3.1985

vgl. Nrn. 12/3, 13/19

§ 31 GO-BT lässt seinem Wortlaut nach - „Nach Schluss der Aussprache ... „ - eine Worterteilung zu einer Erklärung zur Abstimmung sowohl vor dieser Abstimmung als auch nachher zu. Künftig soll das Wort gemäß § 31 GO-BT erst nach Abstimmung erteilt werden. Eine Änderung der §§ 30 und 32 GO-BT ist nicht erforderlich.

12/3 § 31 GO-BT

Erklärungen zu Abstimmungen ohne Aussprache über Beschlussempfehlungen in Immunitätsangelegenheiten

24.9.1992

vgl. Nrn. 10/16, 13/19

Den Mitgliedern des Präsidiums wird empfohlen, bei Abstimmungen ohne Aussprache über Beschlussempfehlungen in Immunitätsangelegenheiten das Wort zu einer Erklärung nach § 31 GO-BT erst nach der Abstimmung zu erteilen.

Bei der Entscheidung über die Aufhebung der Immunität eines seiner Mitglieder verzichtet der Bundestag aus guten Gründen auf eine Aussprache. Durch eine zeitliche Verlegung von Erklärungen nach § 31 GO-BT hinter die Abstimmung wird der Eindruck vermieden, dass eine Debatte über das Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft stattfindet und durch die Erklärung Einfluss auf das Abstimmungsergebnis genommen werden könne.

13/19 § 31 GO-BT

Erklärung zur Abstimmung gemäß § 31 GO-BT

12.2.1998

vgl. auch 10/16, 12/3

1. Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung gemäß § 31 GO-BT können bereits während der laufenden Aussprache dem Sitzungsvorstand ausgehändigt werden. Erforderlich ist die persönliche Übergabe durch das erklärungswillige Mitglied des Bundestages. Bei einer gemeinsamen Erklärung mehrerer Mitglieder ist die Übergabe durch einen der Beteiligten ausreichend.
2. Der amtierende Präsident soll vor der Abstimmung bekannt geben, welche Mitglieder des Hauses eine schriftliche Erklärung abgeben. Bei einer Vielzahl von Erklärungen kann er von der Nennung jedes einzelnen Namens absehen.